



**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für Betreuungsangebote
an der Schule am Sellenberg**

vom 20.07.2021

in der Fassung vom 18.07.2023

**Gemeinde Westerheim
Alb-Donau-Kreis**

Inhalt

§ 1 Erhebungsgrundsatz	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Gebührensätze für die Betreuung, Abbuchung	3
§ 3a Notbetreuung und besondere Lagen	3
§ 4 Ausschluss	4
§ 5 Versicherung/Haftung	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698, 185) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 20.07.2021, 28.06.2022 und 18.07.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Betreuung vor Schulbeginn, die Betreuung nach Schulende, die Ferienbetreuung, die Notbetreuung sowie das Mittagessen an der Schule am Sellenberg erhebt die Gemeinde Westerheim Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird als Benutzungsgebühr sowie Mittagessengebühr jeweils am Monatsanfang erhoben.
- (3) Die Gebühr wird über 11 Kalendermonate erhoben, der August bleibt beitragsfrei.
- (4) Betriebsstörungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht zu vertreten hat (Streiks, krankheitsbedingte Störungen etc.), rechtfertigen keine Reduzierung der Benutzungsgebühr. Weiterhin können hieraus keine Schadensersatzansprüche gegen die Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, in deren Haushalt das Schulkind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Betreuung tatsächlich besucht wird.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in welchem das Kind angemeldet wurde und endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wurde.
- (5) Eine Abmeldung eines Kindes von der Betreuung kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Schulhalbjahres (28.02. / 31.07.) erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. In Ausnahmefällen (Schulwechsel, Umzug etc.) kann eine Abmeldung bereits früher erfolgen.
- (6) Eine Abmeldung des Mittagessens ist immer zum 05. eines Monats für den Folgemonat möglich. Eine Anmeldung ist dann erst wieder zum Schulhalbjahr möglich.

§ 3 Gebührensätze für die Betreuung, Abbuchung

- (1) Für die Betreuung von Schulkindern wird monatlich pauschal folgende Gebühr (Regelbetreuungssatz) erhoben:

Betreuung vor Schulbeginn	22,00 €/Monat
Betreuung nach Schulende	14,50 €/Monat

- (2) Für das Mittagessen in der Ganztageschule wird monatlich folgende Gebühr erhoben:

Tage/Woche	Verpflegungsgebühr/Monat
1 Tag	18,00 €
2 Tage	36,00 €
3 Tage	54,00 €

Ein Essen kostet für Schulkinder 4,50 € inkl. Getränk.

- (3) Die Verpflegungsgebühr sowie die Betreuungsgebühr werden jeweils zu Beginn des jeweiligen Betreuungsmonats abgebucht. Jeweils am Monatsende wird eine konkrete Essensabrechnung durchgeführt – ein evtl. entstandener Differenzbetrag wird von der Gemeindekasse erstattet bzw. nachgefordert. Im Krankheitsfall (bzw. entschuldigtes Fehlen) kann das Mittagessen am jeweiligen Tag bis 09:00 Uhr im Sekretariat der Schule am Sellenberg abbestellt werden.
- (4) Für die Ferienbetreuung wird ein pauschaler Gebührensatz von 77,50 € erhoben. Mit dieser Gebühr sind die Betreuung sowie die angebotenen Aktivitäten abgegolten. Die Kapazität der Ferienbetreuung bemisst sich an der vorhandenen Personaldichte und ist variabel. Sollte es mehr Anmeldungen als Plätze geben, entscheidet der Eingang der Anmeldung über eine Aufnahme in die Ferienbetreuung.

§ 3a Notbetreuung und besondere Lagen

- (1) Bei Vorliegen einer katastrophenschutzrechtlichen, epidemiologischen oder pandemischen Lage können die freiwillig von der Gemeinde erbrachten Betreuungsleistungen in ihrem Angebot gekürzt oder ausgesetzt werden. Über das Kürzen und Aussetzen von Betreuungszeiten sowie die Einführung von einer Notbetreuung sind die Eltern über die Schule zu informieren.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Betreuung. Weiterhin können hieraus keine Schadensersatzansprüche gegen die Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

(3) Ungeachtet von § 1 Absatz 4 werden bei einer Notbetreuungslage besondere Gebühren erhoben. Die Notbetreuungsgebühr beträgt mindestens den monatlichen Regelbetreuungssatz aus § 3 Absatz 1.

(4) Für die Notbetreuung von Schulkindern wird bei pro in Anspruch genommenen Tag in Notbetreuung pauschal folgende Gebühr erhoben:

Betreuung vor Schulbeginn	2,20 €/Tag
Betreuung nach Schulende	1,45 €/Tag

(5) Bei Inanspruchnahme von Notbetreuungsleistungen nach § 3a entfallen die Gebühren nach § 3 Absatz 1. Betreuungsleistungen werden nach § 3 a Absatz 3 in Verbindung mit § 3 a Absatz 4 veranlagt. Leistungen nach § 3 Absatz 2 werden je nach Inanspruchnahme weiter veranlagt.

§ 4 Ausschluss

Der Betreuungsvertrag und das Mittagessen kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- (1) Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen
- (2) Bei Zahlungsrückstand der Gebühr für den Abbuchungszeitraum trotz zweimaliger Mahnung
- (3) Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen.

§ 5 Versicherung/Haftung

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind.
- (3) Bei der Anmeldung zur Betreuung nach Schulende ist schriftlich anzugeben, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 11.09.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Westerheim, 19.07.2023

Hartmut Walz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.